



Faktenblatt

Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen

Datum:

18. September 2020

1. Ausgangslage

1.1. Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020

Der Bund übernimmt auf Grundlage der Beprobungsstrategie des BAG die Kosten der ärztlich verordneten ambulant durchgeführten molekularbiologischen (PCR) und serologischen Analysen und damit verbundenen Leistungen auf Sars-CoV-2 bei Personen, welche die [Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020](#)¹ erfüllen.

Die diagnostische molekularbiologische Analyse (PCR), wird empfohlen bei:

- symptomatischen Personen, welche eines der klinischen Kriterien (mit eingeschlossen die seltenen) der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen²;
- Personen, die eine Meldung eines Kontakts mit einem Covid-19 Fall durch die SwissCovid App erhalten haben und die asymptomatisch sind (siehe Darstellung rechts).

Personen mit engem Kontakt zu einem Covid-19 Fall, die asymptomatisch sind und unter behördlicher Quarantäne stehen, können ebenfalls getestet werden (mittels PCR und / oder Serologie). Die Testindikation wird durch die zuständige kantonale Stelle (Kantonsarzt oder von ihm beauftragter Contact Tracing Service) gestellt³. Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können weiterhin in begründeten und von obengenannten Vorgaben abweichenden Fällen anordnen, asymptomatische Personen zu



Abb. 1: SwissCovid App Darstellung eines möglichen Kontakts mit einem Covid-19 Fall

¹ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

² Siehe [Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020](#), abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare.

³ In gewissen Situationen ist es (ab dem 5. Tag nach Kontakt) angezeigt, asymptomatische / präsymptomatische Kontaktpersonen zu testen, um die Übertragungsketten schneller zu unterbrechen, wenn der Test positiv ist. Ein negativer Test beendet die Quarantäne nicht vorzeitig!

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

testen (mittels PCR und / oder Serologie), um bei Krankheitsausbrüchen die Ausbreitung des Virus zu untersuchen und zu kontrollieren. Betreffend die Kosten dieser Analysen übernimmt der Bund diejenigen der molekularbiologischen Analyse (PCR). Für die serologische Analyse übernimmt der Bund die Kosten nur auf ausdrückliche Anordnung des Kantonsarztes / der Kantonsärztin.

Die vorliegende Regelung der Kostenübernahme betrifft die ambulant durchgeführten Analysen auf Sars-CoV-2. Die stationär durchgeführten Analysen sind in den stationären Fallpauschalen (DRG, Art. 49 KVG) inbegriffen, wodurch diese keine zusätzlichen Kosten für die Patienten verursachen.

1.2. Klinische Kriterien zur diagnostischen Analyse auf Sars-CoV-2

Gemäss seiner Beprobungsstrategie vom 24. Juni 2020 empfiehlt das BAG die molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 für sämtliche Personen, welche eines der folgenden klinischen Kriterien der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und / oder
- Fieber ohne andere Ätiologie und / oder
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmackssinns und / oder
- akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Allgemeinzustandes bei älteren Menschen ohne andere Ätiologie

Hinweis: Covid-19 kann sich ebenfalls mit anderen selteneren und unspezifischen Symptomen präsentieren⁴.

1.3. Laboranalysen und damit verbundene Leistungen

Der Bund übernimmt grundsätzlich die Kosten der Laboranalyse und die Kosten der damit verbundenen Leistungen. Der Bund übernimmt einen Pauschalbetrag von 50 Franken für die Kosten der damit verbundenen ärztlichen Konsultation bzw. den entsprechenden Aufwendungen in einem Testzentrum (Arzt bzw. Ärztin führt jedes Gespräch vor Ort und prüft jede Indikation). In der Pauschale enthalten sind die Kosten für die Probenentnahme, umfassend das Arzt-Patienten-Gespräch, den Abstrich und / oder die Blutentnahme, das Schutzmaterial sowie die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und die obligatorische Meldung an das Bundesamt für Gesundheit. Das Material für den Abstrich wird vom Laboratorium zur Verfügung gestellt und über die Auftragsabwicklung abgegolten.

Werden am gleichen Tag bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische als auch eine serologische Analyse auf Sars-CoV-2 durchgeführt, so übernimmt der Bund gemäss Artikel 26 Absatz 4 der Covid-19-Verordnung ³⁵ den Pauschalbetrag von 50 Franken nur einmal.

Der Bund übernimmt für die **molekularbiologische Analyse** auf Sars-CoV-2 nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe *b* der Covid-19-Verordnung 3 maximal folgende Beträge:

- Wenn die Analyse durch Laboratorien im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt wird: höchstens 106 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 82 Franken für die Analyse und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse durch Spitallaboratorien für den Eigenbedarf des Spitals durchgeführt wird: höchstens 87 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 82 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial.

Der Bund übernimmt für die **serologische Analyse** auf Sars-CoV-2 nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe *b* der Covid-19-Verordnung 3 maximal folgende Beträge:

⁴ Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (z. B. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarielle, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme)

⁵ SR 818.101.24

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

- Wenn die Analyse durch Laboratorien im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt wird: höchstens 49 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 24 Franken für die Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial.
- Wenn die Analyse durch Spitallaboratorien für den Eigenbedarf des Spitals durchgeführt wird: höchstens 30 Franken. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 25 Franken für die Analyse und 5 Franken für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial.

Werden am gleichen Tag bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische als auch eine serologische Analyse auf Sars-CoV-2 durchgeführt, so übernimmt der Bund gemäss Artikel 26 Absatz 4 der Covid-19-Verordnung 3 die Kostenanteile für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial von 24 Franken (für Analysen im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers) oder 5 Franken (für Analysen für den Eigenbedarf des Spitals) nur einmal.

Für die Analyse auf Sars-CoV-2 und die damit verbundenen Leistungen dürfen die Leistungserbringer den getesteten Personen keine weiteren Kosten (wie unter anderem die Positionen «4706.00 Zuschlag für Nacht (19:00 bis 07:00 Uhr), Sonn- und Feiertage» verrechnen.

Werden im selben Auftrag bei der getesteten Person weitere Analysen veranlasst, so darf das Laboratorium zu den vom Bund übernommenen Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial keine Auftragstaxe (Position 4700.00 der Analysenliste) oder Präsenztaxe (Position 4707.00 der Analysenliste) zulasten der OKP verrechnet werden.

Der Bund übernimmt grundsätzlich Höchstbeträge, was bedeutet, dass ihm auch tiefere Kosten in Rechnung gestellt werden können bzw. müssen.

1.4. Bedingungen zur Kostenübernahme durch den Bund

1.4.1. Leistungserbringer

Die Analyse auf Sars-CoV-2 muss von einem Arzt bzw. einer Ärztin angeordnet werden.

Die Kosten für die Analysen auf Sars-CoV-2 (Leistungen nach Art. 26 Abs. 1 – 4 der Covid-19-Verordnung 3) werden vom Bund übernommen, wenn sie durch folgende Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁶ (KVG) erbracht werden: Ärzte und Ärztinnen, Spitäler sowie Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung⁷ (KVV) und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV. Die Laboratorien müssen über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 des Epidemiengesetzes⁸ verfügen.

In Testzentren oder Drive-Ins übernimmt der Bund die Kosten nur, wenn diese Einrichtungen durch den Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden. Mit Blick auf die Qualitätssicherung sollen diese Testzentren bzw. Drive-Ins als Mindestanforderungen den kantonalen Vorgaben entsprechen. Leistungen von privat organisierten Testzentren oder Drive-Ins ohne kantonalen Auftrag werden folglich nicht durch den Bund übernommen.

1.4.2. Abnahme des Probenmaterials

Der Leistungserbringer nach KVG (Ärzte und Ärztinnen sowie Spitäler) bzw. das durch den Kanton betriebene oder in Auftrag gegebene Testzentrum führt die Abnahme durch und ist auch für das Ausfüllen des Laborauftrags mit den persönlichen Angaben des Patienten bzw. der Patientin (inkl. Angaben zur Krankenversicherung), den klinischen Angaben und der Indikation zur Analyse zuständig. Die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Übernahme der Testkosten obliegt einem Arzt bzw. einer Ärztin.

⁶ SR 832.10

⁷ SR 832.102

⁸ SR 818.101

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

Übersicht: Vergütung der Analysen auf SARS-CoV-2

Mindestens eine der Voraussetzungen der **Beprobungsstrategie** des BAG vom 24. Juni 2020 ist **erfüllt**:

- a. **symptomatische** Personen, welche eines der **klinischen Kriterien** der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen
- b. Personen, die eine **Meldung** eines Kontakts mit einem Covid-19 Fall durch die **SwissCovid App** erhalten haben und die asymptomatisch sind
- c. Personen mit **engem Kontakt zu einem Covid-19 Fall**, die **asymptomatisch** sind und unter Quarantäne stehen, können ebenfalls getestet werden. Die Testindikation wird durch die zuständige kantonale Stelle gestellt.
- d. Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können entscheiden, dass **asymptomatische Personen** getestet werden, wenn dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist

Vermerk auf Laborauftrag: Gemäss **Beprobungsstrategie vom 24. Juni 2020**

Voraussetzungen der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 **nicht erfüllt**

Auf Verlangen des Arbeitgebers

Auf Verlangen der betroffenen Person

Vermerk auf Laborauftrag: Analyse **auf Verlangen des Arbeitgebers**

Vermerk auf Laborauftrag: Analyse **auf Verlangen der untersuchten Person**

Analyse im **Labor**: Es ist die Pflicht der Laboratorien, die Rechnungen entsprechend zu adressieren.

Rechnungsstellung an Versicherer*

Rechnungsstellung an Arbeitgeber

Rechnungsstellung an Patient/in

Bund

Die Kosten der Laboranalyse und damit verbundenen Leistungen gehen als Gesamtbetrag vollumfänglich zu **Lasten des Bundes**

Arbeitgeber

Kosten gehen vollumfänglich zu **Lasten des Arbeitgebers**

Patient/in

Kosten gehen vollumfänglich zu **Lasten der Patientin / des Patienten**

Kriterien

Indikation der Analyse und Vermerk auf Laborauftrag

Rechnungsstellung

Rechnungsempfänger

Kostenträger

Es liegt in der Pflicht des Arztes bzw. der Ärztin, die Person zu informieren sobald zusätzliche Kosten für den Patienten bzw. die Patientin entstehen.

* an Militärversicherung für dort Versicherte (Berufsmilitärs, pensionierte Berufsmilitärs, Milizmilitär, Zivildienst und Zivilschutz); bei Personen, die nicht in der Schweiz versichert sind, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG zuständig

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch,

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

2. Technische Abwicklung

2.1. Rechnungsstellung

Die Leistungserbringer übermitteln die Rechnung mit Angabe der ZSR-Nummer / GLN-Nummer dem zuständigen Versicherer (Krankenversicherer, Militärversicherung) bzw. der gemeinsamen Einrichtung. Die einzelnen Kostenanteile, für die Probenentnahme einerseits und die Laboranalyse andererseits, sind auf der Rechnung einzeln aufzuführen und vom jeweiligen Leistungserbringer separat in Rechnung zu stellen. Zuständig ist derjenige Versicherer, bei dem die getestete Person gegen Krankheit versichert ist. Bei Personen, die nicht in der Schweiz versichert sind, ist die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG zuständig.

Die Rechnungsstellung erfolgt in standardisierter Form gemäss Artikel 26a Absatz 1 Covid-19-Verordnung 3 mit den administrativen und medizinischen Angaben gemäss Artikel 59 KVV an den zuständigen Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung nach dem System des Tiers payant im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG. Der Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung übermitteln die Anzahl der vorfinanzierten Pauschalen Arzt und Labor sowie die Anzahl Versicherungsnehmer und stellen dem Bund quartalsweise Rechnung. Die getestete Person schuldet **keine Kostenbeteiligung** für Leistungen gemäss Artikel 26 Absatz 7 der Covid-19-Verordnung 3.

Für weitere Abklärungen oder Leistungen, welche nicht der Probenentnahme für Sars-CoV-2 dienen und die während der Corona-Konsultation oder als Folge davon stattfinden (z.B. Behandlung wegen Coronavirus), kommt das jeweils anwendbare Gesetz (KVG, UVG, MVG) zur Anwendung. Es liegt in der Pflicht des Arztes bzw. der Ärztin, die Person zu informieren sobald Kosten entstehen, welche ausserhalb der Pauschale liegen, die durch den Bund übernommen wird und somit zusätzliche Kosten (wie z.B. die Kostenbeteiligung) für den Patienten entstehen. Die Rechnung für diese Leistungen ist vom Leistungserbringer separat von der Analyse, gemäss den geltenden Bestimmungen in den jeweiligen Bundesgesetzen, zu stellen.

Die Übermittlung der Rechnungen erfolgt in der Regel elektronisch (gültiger Rechnungsstandard «General Invoice Request» des Forum Datenaustausch).

Während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (bis zum 31. Dezember 2021) darf die Position 3186.00 von Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung⁹ für die Analyse auf Sars-CoV-2 nicht verrechnet werden (Art. 26a Abs. 2 Covid-19-Verordnung 3).

2.2. Zu verwendende Tarife und Tarifziffern durch die Leistungserbringer

Die nachfolgenden Tarife und Tarifziffern dürfen nur für die Tests verwendet werden, wenn diese den Bedingungen der Beprobungsstrategie des BAG (Ziffer 1.1.) entsprechen.

- Verrechnung der **ärztlichen Pauschale / Probenentnahme** nach Artikel 26 Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung 3 unter Angabe von:
 - o Für Arztpraxen:
 - Tarif: 406
 - Tarifziffer: 3028
 - Bezeichnung: «Ärztliche Pauschale Sars-CoV-2-Test nach Teststrategie BAG – Pauschale für Ärzte»
 - Preis: 50 Franken (gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. a der Covid-19-Verordnung 3)
 - verrechenbar maximal einmal pro Kalendertag und Person
 - o Für Spitäler:
 - Tarif: 003
 - Tarifziffer: 99.9010.00.31

⁹ SR 832.112.31

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

- Bezeichnung: «Ärztliche Pauschale Sars-CoV-2-Test nach Teststrategie BAG – Pauschale für Spitäler»
 - Preis: 50 Franken (gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. a der Covid-19-Verordnung 3)
 - verrechenbar maximal einmal pro Kalendertag und Person
- Verrechnung der **molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2** nach Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung 3 unter Angabe von:
 - Für Analysen, welche durch Laboratorien im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt werden:
 - Tarif: 350
 - Tariffziffer: 99.9022.01.31
 - Bezeichnung: «Labor molekularbiologisch Sars-CoV-2-Test nach Teststrategie BAG (für Laboratorien im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers) - Pauschale»
 - Preis: 106 Franken (gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung 3)
 - verrechenbar maximal einmal pro Kalendertag und Person
 - Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial zu 24 Franken ist maximal einmal pro Tag verrechenbar, wenn am gleichen Tag bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische als auch eine serologische Analyse durchgeführt wird
 - Für Analysen, welche durch Spitallaboratorien für den Eigenbedarf des Spitals durchgeführt werden:
 - Tarif: 350
 - Tariffziffer: 99.9027.01.31
 - Bezeichnung: «Labor molekularbiologisch Sars-CoV-2-Test nach Teststrategie BAG (für Spitallaboratorien für den Eigenbedarf des Spitals) - Pauschale»
 - Preis: 87 Franken (gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung 3)
 - verrechenbar maximal einmal pro Kalendertag und Person
 - Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial zu 5 Franken ist maximal einmal pro Tag verrechenbar, wenn am gleichen Tag bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische als auch eine serologische Analyse durchgeführt wird
- Verrechnung der **serologischen Analyse auf Sars-CoV-2** nach Artikel 26 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung 3 unter Angabe von:
 - Für Analysen, welche durch Laboratorien im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers durchgeführt werden:
 - Tarif: 350
 - Tariffziffer: 99.9023.01.31
 - Bezeichnung: «Labor serologisch Sars-CoV-2-Test nach Teststrategie BAG (für Laboratorien im Auftrag eines anderen zugelassenen Leistungserbringers) - Pauschale»
 - Preis: 49 Franken (gemäss Art. 26 Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung 3)
 - verrechenbar maximal einmal pro Kalendertag und Person
 - Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial zu 24 Franken ist maximal einmal pro Tag verrechenbar, wenn am gleichen Tag

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.

- bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische als auch eine serologische Analyse durchgeführt wird
- Für Analysen, welche durch Spitallaboratorien für den Eigenbedarf des Spitals durchgeführt werden:
 - Tarif: 350
 - Tariffziffer: 99.9028.01.31
 - Bezeichnung: «Labor serologisch Sars-CoV-2-Test nach Teststrategie BAG (für Spitallaboratorien für den Eigenbedarf des Spitals) - Pauschale»
 - Preis: 30 Franken (gemäss Art. 26 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung 3)
 - verrechenbar maximal einmal pro Kalendertag und Person
 - Auftragsabwicklung, Overheadkosten und Probenentnahmematerial zu 5 Franken ist maximal einmal pro Tag verrechenbar, wenn am gleichen Tag bei der gleichen Person sowohl eine molekularbiologische als auch eine serologische Analyse durchgeführt wird

2.3. Rechnungskontrolle

Die Versicherer und die gemeinsame Einrichtung kontrollieren die Rechnungen auf folgende Punkte:

- Berechtigung des Leistungserbringers für die Rechnungsstellung (anhand der ZSR-Nummer oder GLN-Nummer, vgl. Art. 26 Abs. 5 der Covid-19-Verordnung 3)
- Einhaltung Höhe der Pauschalen (in Art. 26 Abs. 2 und 3 der Covid-19-Verordnung 3 festgelegte Beträge)
- wurde dieselbe Analyse maximal einmal pro Tag und Person verrechnet
- weist die Rechnung keine anderen weiteren Positionen als die vorgesehenen Pauschalen auf

Sind die rechtlichen Voraussetzungen zur Rechnungsstellung nicht erfüllt, wird die Rechnung an den Leistungserbringer zurückgewiesen und der Rechnungsbetrag nicht beglichen. Der Leistungserbringer muss danach die Rechnung bereinigen und sie neu einreichen.

2.4. Meldung an das BAG

Die Versicherer bzw. die gemeinsame Einrichtung melden dem BAG quartalsweise die Anzahl Analysen, die sie den Leistungserbringern vergütet haben, sowie den vergüteten Betrag jeweils auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober, erstmals auf Anfang Oktober 2020 (vgl. Art. 26a Abs. 5 Covid-19-Verordnung 3). Die Meldungen beinhalten jeweils die Angabe der Anzahl Fälle des Vorquartals.

3. Inkrafttreten

Dieses Faktenblatt ersetzt das Faktenblatt «Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen» vom 25. Juni 2020 und ist ab dem 18. September 2020 gültig.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer, italienischer und englischer Sprache.